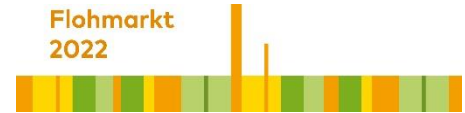


## Bedingungen zur Teilnahme am Flohmarkt im Juni auf der Promenade in Münster (private Verkäufer)



Veranstalter: Messe und Congress Centrum Halle Münsterland GmbH, Albersloher Weg 32 - 48155 Münster, Tel.: 0251-66 00-368

### 1. Anerkennung der Teilnahmebedingungen:

Mit der Registrierung erkennt der Verkäufer die Ausstellungsbedingungen, die Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung als verbindlich an.

### 2. Ort der Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung ist die Promenade zwischen der Gerichtsstraße und dem Stadtgraben sowie die angrenzenden Wiesen Gerichtsstraße, Hüfferstraße und Himmelreichallee.

### 3. Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt über das Internet. Die Anmeldung über das Internet gilt als Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und als Vertragsantrag im Sinne des §145 des BGB.

### Untervermietung

Mit der Anmeldung versichert der Verkäufer, dass der beantragte Ausstellungsplatz von ihm selbst belegt wird und keine Untervermietung und auch keine Weitergabe oder Weiterverkauf erfolgt. Die Anwesenheit des Standinhabers wird vor Ort durch die Vorlage des Personalausweises bzw. Reisepasses kontrolliert. Erst durch die Bezahlung des Kunden und die Bestätigung des Veranstalters erhält die Anmeldung Rechtskraft.

### Gemeinschaftsstand

Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihn als Mitteilungen an den bzw. bei Gemeinschaftsständen an die Verkäufer.

### 4. Ausstellungsobjekte:

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die im Produktverzeichnis aufgeführt bzw. in der Zulassung von der Ausstellungsleitung schriftlich genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Verkäufers entfernt werden. Falls von einem Verkäufer wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Das Gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind. Grundsätzlich kann der Ausschluss bei Verstößen gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen erfolgen.

### 5. Produktverzeichnis:

Der Flohmarkt richtet sich ausschließlich an nicht gewerbliche Verkäufer.

Gestattet ist der Verkauf in haushaltsüblichen Mengen von:

- a) Trödel
- b) gebrauchten Gegenständen
- c) der einmalige Verkauf von Sammelobjekten

Waren gleicher Gattung in größerem Umfang aus einem Sammelgebiet wie Comics, Uhren, Schallplatten, Gläser oder Ähnliches werden nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter zugelassen.

Nicht gestattet ist der Verkauf von:

- a) Original verpackten Waren und anderweitig erkennbaren Neuwaren
- b) überwiegend kunstgewerblichen Gegenständen
- c) pornographischen Produkten und Publikationen
- d) Waren mit NS-Symbolen oder kriegsverherrlichenden Publikationen
- e) Publikationen politischer Parteien
- f) Waffen aller Art, auch Deko-Waffen und Imitationen
- g) Lebensmitteln und Verbrauchsgütern des täglichen Bedarfs (z. B. Waschmittel, Kosmetik, usw.)
- h) lebenden Tieren
- i) allen Gegenständen, die aus gesetzlichen Gründen unter Verkaufsverbote fallen

Die vom Veranstalter beauftragten Personen können darüber hinaus jederzeit durch Weisung den Verkauf eines oder mehrerer Gegenstände verbieten. Sollten dem Verkaufsverbot nicht Folge geleistet werden, kann dies zur Schließung des gesamten Standes führen.

### 6. Zulassung:

Zugelassen sind Privatpersonen, die mit ihren Angeboten dem Produktverzeichnis dieser Ausstellung entsprechen. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben ist.

### 7. Standzuteilung:

Die Standauswahl erfolgt über das Buchungsverfahren auf der Webseite localticketing.de. Der Veranstalter behält sich vor, den Stand aus planerischen und allgemeingültigen Gründen, zu verlegen. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Die Position der Bäume im vorliegenden Plan stimmt nicht zwingend mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. In Einzelfällen kann es daher durch Bäume zu Beeinträchtigungen der Standfläche kommen. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Bearbeitungsgebühr. Eine Tiefe von mindestens 1,50 m wird garantiert. Wo die örtlichen Gegebenheiten es zulassen, kann die Tiefe auf 3 m ausgeweitet werden. Bereits zugewiesene Standplätze werden für den Verkäufer beim Tagflohmarkt am Markttag bis 8:00 Uhr freigehalten, beim Nachtflohmarkt bis 20:00 Uhr. Nach Verstreichen dieser Frist entfällt ein Anspruch auf den Platz. Eine Erstattung der Bearbeitungsgebühr erfolgt nicht.

### 8. Aufbauten am Stand:

Jeder Verkäufer darf einen (Tapezier-) Tisch und einen Sonnenschirm am Stand aufbauen. Sofern es die tatsächliche Aufplanung vor Ort zulässt, können Pavillons (3 x 3 m) als Witterungsschutz eingesetzt werden. Pavillons oder andere Ausstellungsgüter dürfen nicht in die Wege hineinragen. Der Aufbau von Zelten ist verboten.

#### 9. Aufbau und Verkaufszeiten:

Der Aufbau erfolgt beim Tagflohmarkt am Samstagmorgen ab 06:00 Uhr. Die Standbelegung hat bis 08:00 Uhr zu erfolgen. Beim Nachtflohmarkt erfolgt der Aufbau am Freitag ab 18:00 Uhr. Die Standbelegung hat bis 20:00 Uhr zu erfolgen. Die Aufbauzeiten gelten für alle Verkaufsflächen. Ein Aufbau vor diesem Zeitpunkt ist nicht gestattet und wird mit einem Platzverweis geahndet. Der Verkauf ist beim Tagflohmarkt samstags von 08:00 bis 16:00 Uhr möglich. Der Verkauf beim Nachtflohmarkt ist von freitags 20:00 Uhr bis samstags 14:00 Uhr möglich.

#### 10. Reinigung:

Die Reinigung der Stände und die Entsorgung obliegt dem Verkäufer. Bei starker Verschmutzung des Standplatzes wird dieser auf Kosten des Verkäufers durch den Veranstalter gereinigt. Der Verkäufer ist ohne weitere Einverständniserklärung damit einverstanden, dass Fotos von den Standflächen gemacht werden. Diese Fotos dienen zur Feststellung von Müllsündern, werden nicht an Dritte weitergegeben und spätestens 14 Tage nach dem Flohmarkt vom Veranstalter unwiderruflich gelöscht.

#### 11. Grünflächen

Es ist nicht erlaubt, die Bäume zu beschädigen, Äste hochzubinden oder zu entfernen. Außerdem ist es untersagt, Veränderungen in den Grünanlagen vorzunehmen. Hierzu zählen beispielsweise Aufgrabungen, das Beschädigen/ Entfernen von Pflanzen, Schildern, Begrenzungs- und Baumpfählen. Die Grünanlagen einschließlich der Rindenmulchflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden bzw. Fahrzeuge dort abgestellt werden. Es ist nicht erlaubt, die Standflächen der Verkaufsstände auf dem Boden dauerhaft mit wetterfester Farbe oder Klebeband zu kennzeichnen. Die Grünanlagen dürfen nicht als Lagerflächen genutzt werden. An den Bäumen dürfen keine Materialien, wie z. B. Nägel, Schrauben, Heftzwecken, Plakate, Leinen verwendet bzw. befestigt werden. Die Flächen dürfen nicht durch pflanzen- oder bodenschädigende Stoffe wie z.B. Mineralöle, Farben, Säuren verunreinigt werden.

#### 12. Hygienerechtliche Vorgaben

Aufgrund der aktuellen pandemischen Lage ist in diesem Jahr voraussichtlich ein Hygienekonzept zu erstellen. Die Bestimmungen für den Veranstalter und die Aussteller basieren voraussichtlich entweder auf der zu dem Zeitpunkt veröffentlichten und gültigen Corona-Schutzverordnung oder Empfehlungen für die Durchführung von Flohmärkten vom Land NRW bzw. der Stadt Münster. Über die wesentlichen Rahmenbedingungen wird gesondert informiert.

#### 13. Gebühren und Zahlungsbedingungen:

Für die Buchung eines Standes fällt eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00€ / Stand brutto à 4 lfd. Meter an. Der Aussteller hat ausschließlich die zum Zeitpunkt des Kaufes auf localTicketing.de aufgeführten Möglichkeiten zur Zahlung. Weitere Zahlungsarten werden nicht angeboten und werden zurückgewiesen. Der Rechnungsbetrag wird von einem vom Anbieter beauftragten Zahlungsdienstleister mittels Lastschriftverfahren auf Grundlage der Einzugsermächtigung durch den Aussteller von dessen angegebenem Konto eingezogen. Die Einzugsermächtigung erfolgt automatisch durch den Kauf im Onlineshop. Bei Verwendung eines Treuhandservices/Zahlungsdienstleisters ermöglicht es dieser dem Anbieter und Aussteller, die Zahlung untereinander abzuwickeln. Dabei leitet der Treuhandservice/ Zahlungsdienstleister die Zahlung des Ausstellers an den Anbieter weiter. Weitere Informationen erhält der Aussteller auf der Internetseite des jeweiligen Treuhandservices/ Zahlungsdienstleisters. Die Zahlung ist ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Aussteller kommt erst nach Mahnung in Verzug.

#### 14. Zahlungsverzug:

Ist eine Abbuchung nicht möglich, wird der gebuchte Stand automatisch wieder freigegeben und die Buchung storniert. In diesem Fall werden Bearbeitungsgebühren zzgl. Bankgebühren in Höhe von ca. 5,50 € zzgl. ev. Bankgebühren in Rechnung gestellt.

#### 15. Rücktritt:

Eine Abmeldung kann nur schriftlich an [privatverkauf@flohmarkt-muenster.de](mailto:privatverkauf@flohmarkt-muenster.de) erfolgen. Die Bearbeitungsgebühren für den Stand werden nicht zurückerstattet.

#### 16. Höhere Gewalt / COVID-19-Pandemie

Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung des Flohmarktes aus wichtigem Grunde abzusagen oder die Durchführung des Flohmarktes zu verkürzen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung des Flohmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung des Flohmarktes zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird.

Im Falle der Absage des Flohmarktes aus wichtigem Grund nach Abschnitt 16) werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter berechtigt ist vom Aussteller den Ausgleich eines angemessenen Anteils an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten und eine Entschädigung für die bereits erbrachten Leistungen zu verlangen. Der insofern vom Aussteller zu entrichtende Betrag ermittelt sich aus den beim Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Absage der Veranstaltung, folgende Staffellungen ergeben sich daraus:

Berechtigte Ansprüche auf Basis der zu dem Zeitpunkt erbrachten Leistungen seitens des Veranstalters an den Aussteller:

bis 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 50 % der bereits geleisteten Zahlung,

danach 100 % der bereits geleisteten Zahlung.

#### 17. Haftungsausschluss:

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung, insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer, Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereintritt, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadensersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgegenstände während der Besuchszeiten des Marktes hat der Verkäufer selbst Sorge zu tragen. Der Verkäufer haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Aufbau oder seine Ausstellungsgegenstände entsteht.

#### 18. Feuerschutz:

Die Inbetriebnahme elektrischer Warngeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbar Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsständen nicht gelagert werden.

#### 19. Darbietungen und akustische Übertragung, Werbung:

In jedem Fall behält der Veranstalter sich das Recht der Ausschließlichkeit für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagen vor. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet.

#### 20. Hausrecht:

Auf dem Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus.

#### 21. Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter.

#### 22. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Münster.

#### 23. Standgröße:

Die Standgröße beträgt 4 lfd. Meter pro Stand (Front). Die Stände haben eine Tiefe von mindestens 1,5 Meter.

#### 24. Kennzeichnungspflicht:

Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Standes den mit der Bestätigung zugesandten Standausweis mit der dazugehörigen Standnummer anzubringen. Zuwiderhandlungen können vom Ordnungsamt mit einer Ordnungsverfügung bedacht werden.

#### 25. Fotos und Filme

Dem Veranstalter ist es gestattet Fotografien und Filme für Werbemaßnahmen zu veröffentlichen.

#### 26. Schlussbestimmungen, Zuwiderhandlungen:

Den Anordnungen der Ordnungskräfte, der Feuerwehr und des Ordnungsamtes ist unbedingt Folge zu leisten. Die vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen führt zur Untersagung der Teilnahme am Flohmarkt bzw. wird mit der sofortigen Schließung des Standes geahndet. Der Teilnehmer kann weiterhin von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen ausgeschlossen werden.